

**Vernehmlassungsraster  
Teilrevision GOG (Trennung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht)**

Vernehmlassung von:	Grünliberale Partei Kanton Zug
Kontaktperson für Rückfragen:	Joëlle Gautier
Datum:	21. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision GOG.

Grundsätzlich anerkennen wir die Schwierigkeiten, die sich durch die Angliederung des ZMG beim Strafgericht ergeben – insbesondere aufgrund Art.18 Abs.2 StPO, wonach ein ZMG-Richter nicht gleichzeitig auch als Sachrichter in derselben Sache eingesetzt werden kann. Diese Ausstandspflicht führt verständlicherweise zu personellen Engpässen beim Strafgericht. Dementsprechend sehen wir die Herausforderungen primär in der personellen Situation und weniger in einer Abtrennung des ZMG vom Strafgericht aus rechtsstaatlichen Gründen. Zumal es unterschiedlichste Varianten in anderen Kantonen gibt, was die Ansiedelung des ZMG beim Strafgericht, Bezirksgericht oder Kantonsgericht betrifft.

Der von Obergericht ausgearbeitete Vorschlag ist ein Kompromiss, um den die verschiedenen Parteien ganz offensichtlich zäh gerungen haben. Angesichts der komplexen Ausgestaltung des vorliegenden Vorschlags erachten wir die Praxistauglichkeit als zumindest herausfordernd. Für die zusätzlichen Stellen, die zu gleichen Teilen beim Kantons- und Verwaltungsgericht geschaffen werden sollen, müssen geeignete Kandidaten gefunden werden, die sowohl im Zivil- bzw.- öffentlichen Recht als auch im Strafrecht eine entsprechende Expertise mitbringen und zudem bereit sind, die Pikettdienste an den Wochenenden abzudecken. Auch die Kompetenzaufteilung zwischen Kanzleiaufgaben beim Strafgericht und Zwangsmassnahmenrichter beim Kantons- bzw. Verwaltungsgericht wird sich in der Praxis erst als tauglich erweisen müssen.

Wir hätten es begrüsst, wenn auch weitere Variante wie bspw. ein gemeinsames ZMG mit anderen Kantonen basierend auf einem Konkordat oder die Schaffung einer sehr schlanken, unabhängigen Gerichtseinheit analog der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht zumindest geprüft worden wäre.

Wir danken dem Obergericht für die Ausarbeitung der Varianten, sowie den involvierten Parteien für die Kompromissbereitschaft. Wir unterstützen den vorliegenden Gesetzesentwurf, mangels besserer Alternativen, auch wenn wir zurzeit noch Zweifel an der Umsetzbarkeit haben.

**Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

§	Abs.	Antrag	Kurzbeurteilung

Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular bis **spätestens Montag, 22. Mai 2023**, per E-Mail an [nicole.zemp@zg.ch](mailto:nicole.zemp@zg.ch). Vielen Dank!